

Hinweise zu einer weiterführenden Bearbeitung des Themas

Soll sexueller Missbrauch unter erwachsenen Menschen in religiösen Gemeinschaften ein Straftatbestand sein? – Diskussion eines rechtlichen Aspektes der Missbrauchsproblematik

Sammlung von Pro- und Kontra-Argumenten

Ergebnisoffene Diskussion

Die Arbeitsblätter auf den folgenden Seiten können als Einstieg in eine Diskussion zu diesem Thema dienen.

Kurze Hinweise für die Diskussion

Argumente für die Strafbarkeit von sexuellem Missbrauch in religiösen Gemeinschaften:

- Ähnlich einer Psychotherapie beruht die Beziehung zwischen Meister:in und Schüler:in auf einer tiefen Vertrauensbeziehung, die leicht missbraucht werden kann. Eine Strafrechtsregelung schreckt potentielle Täter ab und schützt so mögliche Opfer.
- Die Betroffenen sind in ihrer Willensfreiheit eingeschränkt und benötigen daher Schutz.
- Die Vielzahl solcher Fälle in den letzten Jahren macht eine gesetzliche Regelung erforderlich.
- Durch die Strafbarkeit haben die Opfer Rechte auf Schadenersatz. Eine Verurteilung des Täters dient auch zu Wiederherstellung ihrer Würde und Selbstachtung.

Argumente gegen die Strafbarkeit von sexuellem Missbrauch in religiösen Gemeinschaften:

- Es handelt sich um sexuelle Kontakte zwischen mündigen, erwachsenen Menschen. Das Strafrecht kann hier nicht greifen, da Menschen grundsätzlich frei in ihren Entscheidungen sind.
- Die Betroffenen können doch jederzeit „Nein“ sagen.
- Die Anwendung des Strafrechts würde auch deshalb nicht weiterhelfen, da bei Strafprozessen dann Aussage gegen Aussage stünde. Im Zweifelsfall bleibt dem Gericht nichts anderes übrig, als von einer Verurteilung abzusehen (*in dubio pro reo*).
- In einem Strafverfahren müssen die Betroffenen alle Details des Missbrauchs öffentlich schildern. Das ist vielen zutiefst peinlich und kann zu einer Re-Traumatisierung führen.

Soll sexueller Missbrauch in religiösen Gemeinschaften strafbar sein?

Gegenwärtig handelt sich im juristischen Sinne nicht um strafbare Handlungen

RECHSLAGE

Bestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB)

§ 174c Sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit oder wegen einer körperlichen Krankheit oder Behinderung zur Beratung, Behandlung oder Betreuung anvertraut ist, unter Mißbrauch des Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einer dritten Person bestimmt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm zur psychotherapeutischen Behandlung anvertraut ist, unter Mißbrauch des Behandlungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einer dritten Person bestimmt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

Aus der Musterberufsordnung der psychologischen Psychotherapeutinnen und Therapeuten

§ 6 „Abstinenz“ Abs. 5 MBO der BPTK ist hierzu sehr eindeutig: „Jeglicher sexuelle Kontakt von Psychotherapeuten zu ihren Patienten ist unzulässig.“ (Kasten § 6 Abstinenz). Auch § 174 c des Strafgesetzbuches untersagt sexuelle Handlungen mit Klienten und Patienten.

Muster-Berufsordnung für die Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in der Fassung der Beschlüsse des 7. Deutschen Psychotherapeutentages in Dortmund am 13. Januar 2006 aktualisiert mit Beschluss des 11. DPT am 10. November 2007

Quelle: https://api.bptk.de/uploads/20060113_musterberufsordnung_b3e72ffe42.pdf (2.5.2024).



Bildquelle: <https://www.medical-tribune.de/praxis-und-wirtschaft/niederlassung-und-kooperation/artikel/strafrecht-im-arztberuf-missbrauchsvorwurf-erfordert-professionelle-hilfe> (20.5.2024).

Arbeitsblatt 14

Diskussion der Partei DIE GRÜNEN zum Thema „Sexualisierte Gewalt in religiösen und weltanschaulichen Institutionen konsequent aufklären und künftig verhindern“

48. ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz Bündnis 90/Die Grünen Bonn - Beschluss vom 15.10.2022

Bündnis 90/Die Grünen setzt sich für die Bekämpfung, Aufklärung und Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt in allen gesellschaftlichen Bereichen und Institutionen ein. Ebenso setzen wir uns für konsequente Prävention gegen jede Form von sexualisierter Gewalt ein.

Religiöse und weltanschauliche Institutionen sind häufig in sich geschlossene, patriarchal-hierarchische Systeme. Strukturelle Defizite vereinfachen Täter*innen die Anbahnung, Ausübung und Vertuschung von sexualisierter Gewalt. [...] Über die erschreckend vielen Fälle innerhalb der beiden großen Kirchen hinaus gibt es zahlreiche Anzeichen dafür, dass sexualisierte Gewalt auch in anderen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften ein genauso schwerwiegendes, strukturelles Problem darstellt. [...]

Sexualisierte Gewalt betrifft jedoch nicht nur Kinder und Jugendliche. Wir weisen darauf hin, dass gesetzgeberische Maßnahmen für alle betroffenen Menschen notwendig sind.

1. Die Bundestagsfraktion wird aufgefordert, sich für folgende Gesetzesänderung einzusetzen:

§174c Strafgesetzbuch – Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses – wird um einen weiteren Absatz ergänzt:

„Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm zur Beratung oder Begleitung im institutionell religiösen oder weltanschaulichen Kontext anvertraut ist, unter Missbrauch des Beratungs- oder Begleitungsverhältnisses vornimmt oder an sich vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einer dritten Person bestimmt.“

[...]

5. Wir fordern die Bundestagsfraktion auf, Anknüpfungspunkte an bestehende Strukturen zu prüfen, damit Betroffene Unterstützung erfahren und verbindliche Zuständigkeiten entstehen. Künftig muss der gesellschaftlichen Realität Rechnung getragen werden, dass Menschen jedes Alters von sexualisierter Gewalt betroffen sein können. Wir wollen, dass alle Institutionen hier ihre Verantwortung wahrnehmen.

Quelle: <https://saekulare-gruene.de/bdk-2022-beschluss-sexualisierte-gewalt-in-religioesen-und-weltanschaulichen-institutionen-konsequent-aufklaeren-und-kuenftig-verhindern/> (20.5.2024), siehe auch: <https://www.sueddeutsche.de/politik/gruene-kirche-missbrauch-strafgesetzbuch-1.5674314> (20.5.2024).



Bildquelle: <https://claudia-roth.de/bundesdelegiertenkonferenz-2022/> (21.5.2024).

© 2024 Dr. Hans-Günter Wagner